

09.12.91

Wi - FJ - Fz - In - K

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungs-
gesetzes

Punkt der 638. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1991

A.

Der federführende Wirtschaftsausschuß (Wi),
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ),
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Ausschuß für Kultufragen (K)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

FJ 1. Zu Art. 1 Nr. 2 Buchst. a Doppelbuchst. ee
(§ 6 Abs. 1 nach Nummer 16)

In Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a ist der Doppelbuchstabe ee
wie folgt zu fassen:

'ee) Nach Nummer 16 werden folgende Sätze angefügt:

"Bei der Wahl nach Nummer 1 und 2 sollen Frauen und
Männer zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.
Bei der Benennung nach Nummer 3, 6, 7, 8 und 16 sind
jeweils eine Frau und ein Mann zu benennen. Bei
der Benennung nach Nummer 5, 9, 10, 11, 12, 13, 14

10. DEZ. 1991

Ausgeliefert am

653/1/91

(noch Ziff. 1)

und 15 ist für mindestens jede zweite Amtszeit eine Frau zu benennen. Bei der Benennung nach Nummer 4 sind mindestens eine Frau und mindestens ein Mann zu benennen; bei Wechsel der Amtszeit ist das anteilige Verhältnis der Geschlechter umzukehren."

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene "angemessene Berücksichtigung" von Frauen hat lediglich Appellcharakter und ist damit nicht geeignet, die derzeitige mangelnde Repräsentanz von Frauen in Entscheidungs- und Beratungsgremien nachhaltig zu verändern. Stattdessen ist es, wie die Erfahrung zeigt, erforderlich und andererseits auch durchaus möglich, eine auf das jeweilige Gremium zugeschnittene, besondere Besetzungsregelung vorzusehen. So enthält beispielsweise das Landesrundfunkgesetz Schleswig-Holsteins vom 18. Dezember 1989 (GVOB1. S. 225) für die Besetzung des Rundfunkrates entsprechende Regelungen über ein zwischen Männern und Frauen alternierendes Mandat. Ferner enthält etwa das Landesrichtergesetz Schleswig-Holsteins für die Zusammensetzung des Richterwahlausschusses zwingend Regelungen, wonach bei einem sich auf mehrere Personen erstreckenden Vorschlagsrecht jeweils hälftig Frauen und Männer zu benennen sind. Auch der - bereits zur Anhörung an die gesellschaftlich relevanten Gruppen übermittelte - Entwurf des Staatsvertrages über den Norddeutschen Rundfunk der Länder Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sieht für die Besetzung des Rundfunkrates vor, daß Organisationen und Gruppen, die mehrere Mitglieder entsenden, mindestens für die Hälfte dieser Mitglieder Frauen entsenden müssen. Ferner müssen Organisationen und Gruppen, die lediglich ein Mitglied entsenden, für mindestens jede zweite Amtszeit des Rundfunkrates eine Frau entsenden. Ausnahmen sind nur vorgesehen, wenn der jeweiligen Organisation oder Gruppe aufgrund ihrer Zusammensetzung eine Entsendung von Frauen nicht möglich ist. Bei den im vorliegenden Fall nach den Nummern 1 bis 16 entsendungsberechtigten Organisationen und Gruppen ist jedoch von einer Zusammensetzung auszugehen, die die Benennung von Frauen durchaus ermöglicht.

FJ 2. Zu Art. 1 Nr. 2 nach Buchst. a (§ 6 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 2 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt oder benannt. Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend. Scheidet es vorzeitig aus, so wird für den Rest seiner Amtszeit eine Person gleichen Geschlechts gewählt oder benannt."

Begründung:

Die Regelung sieht für die Benennung oder Wahl der Stellvertreter und Nachfolger die gleichen Maßgaben vor wie für die Benennung oder Wahl der Mitglieder. Auf die Begründung zur Änderung in vorstehender Ziff. 1 wird Bezug genommen.

FJ 3. Zu Art. 1 Nr. 4 Buchst. b Doppelbuchst. cc
Art. 1 Nr. 4 Buchst. c nach Doppelbuchst. ee
(§ 8 Abs. 3 und Absatz 4 nach Nummer 8)

a) In Artikel 1 Nr. 4 Buchst. b ist der Doppelbuchstabe cc zu streichen.

b) In Artikel 1 Nr. 4 Buchst. c ist nach Doppelbuchstabe ee folgender Buchstabe ff einzufügen:

'ff) Nach Nummer 8 werden folgende Sätze angefügt:

"Bei der Benennung nach Nummer 1 sind jeweils eine Frau und ein Mann als Mitglied sowie eine Frau und ein Mann als Stellvertreter zu benennen. Bei der Benennung nach Nummer 2 bis 8 sind mindestens für jede zweite Amtszeit eine Frau als Mitglied und eine Frau als Stellvertreterin zu benennen."

Begründung:

Die Regelung sieht für die Benennung von Mitgliedern und Stellvertretern der Vergabekommission entsprechende Besatzungsbestimmungen vor wie für den Verwaltungsrat. Auf die Begründung zur Änderung in vorstehender Ziff. 1 wird Bezug genommen.

In
K
Wi

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa
(§ 8 Abs. 4 Nrn. 1 bis 3)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c ist der Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

'aa) Nummer 1 wird gestrichen;
die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden Nummern 1 bis 5.

In der bisherigen Nummer 3 (neue Nummer 2) werden die Worte

"zwei Mitglieder und zwei Stellvertreter"

durch die Worte

"ein Mitglied und einen Stellvertreter"

ersetzt.

(noch Ziff. 4)

- 5 -

Begründung:

nur In
und Wi

Die Vergabekommission gemäß § 8 FFG soll um zwei Personen verringert werden. Dementsprechend sollen zwei Institutionen ihr Benennungsrecht für die Vergabekommission verlieren: die in den Verwaltungsrat gewählten Mitglieder des Deutschen Bundestages sowie die in den Verwaltungsrat gewählten Mitglieder des Bundesrates. Zur Stärkung der Länderposition sollte das Nominierungsrecht des Bundesrates beibehalten werden.

In 5. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 22 Abs. 1)

K

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 22 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Hat der Referenzfilm ein Prädikat der Filmbewertungsstelle Wiesbaden erhalten, so ermäßigt sich die in Satz 1 vorgesehene Besucherzahl von mindestens 50.000 auf 20.000; bei Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilmen, die ein Prädikat der Filmbewertungsstelle Wiesbaden erhalten haben, ermäßigt sich die in Satz 2 vorgesehene Besucherzahl von mindestens 25.000 auf 10.000."

Begründung:

Das Ziel der Qualitätssteigerung des deutschen Films auf breiter Grundlage (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) verpflichtet zur Berücksichtigung des qualitativ vollen Films auch im FFG. Selbst wenn man den Film als "Ware" sieht und von ihm "Handelsqualität" erwartet, so kann doch die Güte des Produkts nicht losgelöst vom Inhalt und von der Gestaltung betrachtet werden.

Die Ländereinrichtung FBW urteilt durch fachkundige Gremien über Filmproduktionen und vergibt die Prädikate "wertvoll" und "besonders wertvoll". Ihre Prädikate führten nach der bisherigen Regelung des FFG zur Erleichterung der an die Besucherzahl anknüpfenden Förderungsbedingung. Daran sollte im Prinzip festgehalten werden.

In 6. Zu Artikel 1 Nr. 9 § 22 Abs. 3

K

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 22 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Förderungshilfen dürfen nicht höher als das Zweifache der Bruttoverleiheinnahmen sein, die auf die in Absatz 1 genannten Zeiträume entfallen. Bei Referenzfilmen nach Absatz 1 Satz 1 und Satz 2, die das Prädikat "besonders wertvoll" von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden erhalten haben, betragen die Förderungshilfen das Vierfache der Bruttoverleiheinnahmen, die auf die in Absatz 1 genannten Zeiträume entfallen. Die Höchstfördersumme beträgt vier Millionen Deutsche Mark, die Mindestfördersumme 200.000 DM."

Begründung:

Die Mindestfördersumme soll bessere Voraussetzungen für die Realisierung einer neuen Filmproduktion schaffen. Referenzfilme, die mit dem Prädikat "besonders wertvoll" der FBW ausgezeichnet worden sind, sollten Anlaß zu einer verstärkten Förderung geben. Dies wurde der Zielsetzung in § 2 Abs. 1 Nr. 1 entsprechen, "die Qualität des deutschen Films auf breiter Grundlage zu steigern".

Wi 7. Zu Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b
(§ 53 Abs. 1 Nrn. 3 und 4)

In Artikel 1 Nr. 21 Buchstabe b sind die Worte
"und 4 werden jeweils"
durch das Wort
"wird"
zu ersetzen.

Nach Buchstabe b ist folgender Buchstabe b₁ einzufügen:

'b₁) In Absatz 1 Nr. 4 werden am Ende das Komma gestrichen und die Worte
"für den Absatz von Filmen oder von mit Filmen
bespielten Bildträgern,"
eingefügt.'

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

FJ
Wi

8. Zu Artikel 1 Nr. 24 (§ 56 a Abs. 1 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 24 ist in § 56 a Abs. 1 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

"1. zur Modernisierung, Verbesserung und Neueinrichtung von Videotheken, sofern sie unter Berücksichtigung von § 184 Abs. 1 Nr. 3 a StGB und § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften uneingeschränkt auch Kindern und Jugendlichen zugänglich sind,"

Begründung:

Für eine staatliche Förderung können nur Videotheken in Betracht kommen, deren Angebot insgesamt jugendfrei ist, das heißt, die keine jugendgefährdenden oder pornographischen Videofilme anbieten.

FJ

9. Zu Artikel 1 Nr. 24
(§ 56a Abs. 1 nach Nummer 1 und zu Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 24 ist in § 56a Abs. 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. zur Verwirklichung eines für Kinder und Jugendliche besonders geeigneten Angebots in Videotheken,".

Als Folge sind in § 56a Abs. 2 Satz 1 nach der Bezeichnung "Absatz 1 Nr. 1" ein Komma und die Bezeichnung "1a" einzufügen.

(noch Ziff. 9)

Begründung:

Besonders unterstützungsbedürftig und entsprechend förderungswürdig sind Videotheken, die darüber hinaus ein besonders jugendgeeignetes Angebot aufweisen. Gerade dieser Tatbestand sollte im Sinne der Gesamtwürdigung nach Absatz 2 Satz 2 zu einer erhöhten Förderung führen.

B.

10. Der **Finanzausschuß** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes Einwendungen nicht zu erheben.

C.

Der **federführende Wirtschaftsausschuß** empfiehlt dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschliebung:

11. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat begrüßt den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes, der die wirtschaftliche Förderung des deutschen Films auf Bundesebene fortführt (Artikel 74 Nr. 11 GG).

Die wesentlichen, mit dem Gesetzentwurf verfolgten Änderungen des Filmförderungsgesetzes werden vom Bundesrat begrüßt, soweit sie die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Films stärken und zur Strukturverbesserung der Filmwirtschaft beitragen.